

Ein Mittel, wegen eines derartigen verfassungswidrigen Handelns — welches moralisch auch dem Landtage zur Last fallen, ja sogar von diesem der Regierung durch Nichterfüllung seiner verfassungsmäßigen Pflichten aufgedrungen werden kann — das Ministerium zur Bestrafung, bezw. zur Niederlegung der Staatsgeschäfte zu zwingen, steht dem preussischen Landtag nicht zu<sup>1</sup>. Es kann hierbei nur bemerkt werden, daß in Staaten, wie in Preußen, wo drei im Wesentlichen gleichberechtigte Factoren sich gegenüberstehen, das constitutionelle Leben auf Compromisse angewiesen ist, keineswegs aber, wie v. Kante, Schwarz u. A. in solchem Falle wollen, die unbedingte Unterwerfung unter den alleinigen Willen des Abgeordnetenhauses eintreten muß.

Was tritt nun ein, wenn im Reiche das Staatshaushalts-Gesetz nicht zu Stande kommt, z. B. der Reichstag überhaupt ein solches nicht beschließen will, oder wenn der Reichstag Ausgaben gestrichen hat, zu denen er nach Ansicht der Regierungen nicht befugt ist, z. B. die für Heer und Marine, und nunmehr der Bundesrath sich weigert, den aus dem Reichstage hervorgegangenen Entwurf als Gesetz zu sanctioniren? Oder der Kaiser publicirt es nicht, weil das preussische Veto (Art. 5, Abs. 2 der Verfassung) in Militär- oder Steuerfachen verletzt ist?

Oder was tritt ein, wenn das Staatshaushalts-Gesetz nicht rechtzeitig zu Stande kommt?

Für einen solchen Fall argumentirt Seydel\* wie folgt: „Die Befugnisse des Reichstages stellen Selbstbeschränkungen dar, die sich die verbündeten Herrscher auferlegt haben. Tritt im Reiche der eben geschilderte Fall ein, so gebrauchen die Verbündeten ihre Bundesgewalt von der unbollziehbar gewordenen Selbstbeschränkung frei, ebenso wie der einzelne Herrscher seine Staatsgewalt. Wenn es sich ereignet hat, daß die Verwaltung ohne Etatsgesetz geführt werden mußte, so bedarf es hierfür einer nachträglichen „Indemnität“ oder dergleichen nicht. Es ist kein Unrecht geschehen, für das Jemand irgend Jemandem um Vergeltung zu bitten hätte. Wenn ein Etatsgesetz nicht zu Stande kommt, so ist das ein politisches Mißgeschick für das Reich, eine Thatfache, die man hinnehmen muß, aber keine Gesetzeswidrigkeit. Einem Etatsgesetze aber, das nicht vorhanden ist, kann man nicht zuwiderhandeln. Der Satz vollends, daß kein Geld ausgegeben werden darf, wenn ein Etatsgesetz mangelt, ist ein Unsinn. Wenn das Reich sagt: Il faut pourtant que je vive, kann man ihm nicht antworten: Je n'en vois pas la nécessité. Und wen sollte man denn verantwortlich oder indemnitätspflichtig machen? Dem Bundesrath? Daran ist nicht zu denken. Oder den Reichskanzler? Aber dieser kann nichts dafür. Das Budget ist nicht zwischen dem Kaiser und dem Reichstag, sondern zwischen dem Bundesrath und dem Reichstage geschritten, und der Reichskanzler hatet bloß innerhalb des Umkreises der kaiserlichen Befugnisse. Es giebt überhaupt für diesen Fall Niemanden, der die staatsrechtliche Pflicht hätte, als Sündenbock zu dienen.“ Fernlich, wenn auch weniger drastisch, spricht sich Laband<sup>2</sup> aus. Es könne nur irreführend sein, wenn man den tatsächlichen Zustand, daß ein Etatsgesetz nicht vorhanden ist, als eine Verfassungsverletzung bezeichne, da in diesem Worte stets das Moment subjectiven Verschuldens mit enthalten sei. Die auf Gesetz beruhenden, also die staatsrechtlich notwendigen Ausgaben sei die Regierung auch ohne Etatsgesetz (dem Reichstage gegenüber?) zu leisten so befugt wie verpflichtet; rüchentlich aller nicht auf speciellen Gesetzesvorschriften beruhenden Ausgaben frage sie, wenn das Etatsgesetz nicht zu Stande kommt, eine ähnliche Verantwortung wie bei der Verwaltung auf Grund eines Etatsgesetzes hinsichtlich der außeretatmäßigen Ausgaben.

Diesen Ausführungen kann ebensowenig beigestimmt werden, wie der entgegengekehrten, z. B. von Waldeck im verfassungsberatenden Reichstage empfohlenen Theorie, daß die Regierungen bei Reinungsüberschießenheit über den Etat mit dem Reichstage an das Volk appelliren dürfen, und daß sie, wenn der Appell, namentlich

<sup>1</sup> Siehe Krudt, Ann. I zu Artikel 5 der Preuß. Verf.

Krudt, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs.

<sup>2</sup> Comm. S. 317.

<sup>3</sup> Reichsstaatsrecht, II, S. 902 ff.